

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 26 "Oyter Baggersee"  
der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden

Der Bebauungsplan Nr. 26 "Oyter Baggersee" wird von der Gemeinde Oyten unter Beachtung der Bestimmungen des § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 aufgestellt. Bei den Festsetzungen der baulichen Nutzung ist u.a. auch die Verordnung über das Zelten vom 21. 5. 1968 herangezogen worden.

Das Plangebiet beinhaltet eine Fläche von ca. 25,0 ha.  
Es wird begrenzt:

im Nordwesten durch die Nordwestgrenze des Flurstückes 12 (Weg) und durch die Südostgrenze des Flurstückes 18 (Weg) der Flur 13, sowie durch deren Verlängerung in das Flurstück 18 (Weg) der Flur 16 hinein;

im Nordosten durch die Südwestgrenze des Flurstückes 54 der Flur 16 und deren gradlinige Verlängerung durch das Flurstück 16 der Flur 13;

im Südosten durch die Nordwestgrenze des Flurstückes 116 (Weg) und 84 (Weg) der Flur 16;

im Südwesten durch die Südwestgrenze des Flurstückes 42 der Flur 16 und deren gradlinige Verlängerung nach Südosten durch das Flurstück 74 sowie nach Nordwesten durch das Flurstück 20/1 (Oyter Baggersee) bis an die Planbereichsgrenzen.

Bereits Ende der 60er Jahre wurde das Erholungsgebiet von der Landesplanung anerkannt. Von der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen wurde daher mit erheblichen finanziellen Aufwendungen der Ausbau des Baggersees gefördert. Mit Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden, die bisherige Ordnung zu erhalten und eine künftige geordnete Entwicklung zu sichern.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine in Südosten gelegene vorhandene öffentliche Straße in ausreichender Breite.

Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung erfolgen zentral durch Anschluß an die vorhandenen öffentlichen Anlagen.

Anschlüsse für elektrische Energie werden durch das Leitungsnetz der Überlandwerk Nord-Hannover AG ermöglicht.

Oyten, den ..... 12. DEZ 1976 .....

.....  
Bürgermeister



.....  
Gemeindedirektor